



Stadt Balingen

Zollernalbkreis

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan „Wilhelm-Kraut-Straße / Goethestraße“
in Balingen

Fassung 23.12.2020

FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433930363 Telefax 07433930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt: Bebauungsplan „Wilhelm-Kraut-Straße / Goethestraße“

Vorhabensträger: Stadt Balingen
Amt für Stadtplanung und Bauservice
Neue Str. 31
72336 Balingen

Projektnummer: 0885

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:
Hans-Martin Weisshap

Geländeerfassung:
Dipl. Biol. Daniel Hägele
Antonia Beuttner, M.Sc. Biologie
Hans-Martin Weisshap

Projektleitung:
Simon Steigmayer

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	6
1.1	Vorbemerkung	6
1.2	Anlass und Begründung des Vorhabens	6
2	Untersuchungsgebiet	7
2.1	Lage im Raum	7
2.2	Gebietsbeschreibung	8
2.3	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	13
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	14
3	Vorhabensbeschreibung	14
4	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	15
5	Wirkungen des Vorhabens	18
6	Datenerhebung	19
6.1	Fledermauserfassung	19
6.2	Reptilienerfassung	21
6.3	Vogelerfassung	22
7	Maßnahmen	23
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung	23
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	24
8	Bestand und Betroffenheit der Arten	24
8.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	24
8.1.1	Fledermäuse	25
8.1.2	Reptilien	30
8.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	31
8.2.1	Vorkommen nachgewiesener Vogelarten	31
8.2.2	Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	33
8.2.3	Betroffenheit der Vogelarten	34
9	Fazit	38
10	Quellenverzeichnis	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes	7
Abbildung 2:	Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes	8
Abbildung 3:	Fotografische Darstellung des Plangebietes	12
Abbildung 4:	Lage der Schutzgebiete	14
Abbildung 5:	Transektstrecke und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung	20
Abbildung 6:	Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Bereich des Untersuchungsgebietes	22
Abbildung 7:	Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet	28
Abbildung 8:	Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	9
Tabelle 2:	Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete/Flächen	13
Tabelle 3:	Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	15
Tabelle 4:	Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	18
Tabelle 5:	Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	18
Tabelle 6:	Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	18
Tabelle 7:	Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen	20
Tabelle 8:	Zeiten und Wetterbedingungen bei den Reptilienerfassungen	21
Tabelle 9:	Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	22
Tabelle 10:	Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1	23
Tabelle 11:	Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2	23
Tabelle 12:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten	25
Tabelle 13:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	31
Tabelle 14:	Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung	33

0 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Wilhelm-Kraut-Straße / Goethestraße“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen müssen anfallende Fällarbeiten noch weiter eingeschränkt werden und dürfen erst ab November erfolgen (V 1).

Zur Minimierung der anlagenbedingten Störwirkung auf Fledermäuse (Irritation durch Außenbeleuchtung) sollen möglicherweise vorgesehene Außenbeleuchtungen so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung nach unten erfolgt. Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden. Zusätzlich sollen Lampen und Leuchten der gesamten Außenbeleuchtung (einschließlich Werbeanlagen) mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum verwendet werden (V 2).

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen bzw. formalrechtlich gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Stadt Balingen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wilhelm-Kraut-Straße / Goethestraße“ und beauftragte hierfür die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in ebener Lage innerhalb der städtischen Bebauung auf einer Höhe von ca. 525 m ü. N.N. und wird der naturräumlichen Einheit des „Westlichen Albvorlandes“ (Naturraum-Nr. 100) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ ist (Großlandschaft-Nr. 10).



(Quelle: Auszug aus der Open Street Map – ohne Maßstab)

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes

Das Vorhabensgebiet liegt im südlichen Stadtbereich von Balingen, direkt an der vorbeiführenden Wilhelm-Kraut-Straße und der B 27. Südlich und nördlich grenzen Wohnhäuser mit privaten Gärten an das Bebauungsplangebiet an. Neben der Wohnbebauung herrschen Gewerbe- und Schulbauten in der nahen Umgebung ringsum vor.

Die Eyach fließt ca. 170 östlich in Wiesen und Streuobstbereichen vorbei.

2.2 Gebietsbeschreibung

Innerhalb des Gebietes befinden sich unterschiedliche Strukturelemente, wie sie in der nachstehenden Tabelle beschrieben sind. Auffallend sind die verschiedenen Gehölzbestände, insbesondere am nördlichen Rand des Bebauungsplangebietes zum Flurstück Nr. 1463, entlang der Wilhelm-Kraut-Straße und auf dem Flurstück Nr. 1458. Der überwiegende Teil wird von einer offenen Wiesenbereich eingenommen, der infolge der Nutzung als Parkplatz für einen Autohandel eine ausgeprägten Trittpflanzenbestand aufweist.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 – 16 = siehe Tabelle 1

Abbildung 2: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes

(ohne Maßstab)

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
1	Gehölzstreifen	Ein das Grundstück Nr. 1463 (Wilhelm-Kraut-Straße Nr. 76) umgebender und vorwiegend aus Ziergehölzen bestehender Gehölzstreifen (zahlreiche Gartenkoniferen wie Lebensbaum, Tuja, Eibe, Fichte, Kiefer sowie Forsythie, Zierkirsche, Hasel, Mahonie, Liguster etc., keine sichtbaren Höhlungen). Ein großer Walnussbaum im hinteren Bereich des Gartens (d = 0,4 m, ohne Höhlungen). Beidseitig der Zufahrt zwei große Fichten (d = 0,4 m, ohne Höhlungen und Nester)	1, 2
2	Beet	Der im Zentrum des angrenzenden Gartengrundstücks gelegene Gartenpavillon ist von mit Stauden und Sträuchern bepflanzten Beeten umgeben.	3
3	Rasenfläche	Gepflegte, häufig gemähte Rasenfläche	4
4	Gebäude	Altes Wohnhaus mit Fensterläden, ausgebautem Dach und mehreren Brennholzstapel an der Hauswand, Garage mit Dachverwahrung, kleiner, offener Gartenpavillon	5
5	Trittpflanzenbestand	Gestörter, lückiger Standort auf häufig betretene und befahrene Fläche (Nutzung als Autoabstellplatz), hoher Anteil an Wegericharten und Weißklee, stark vermooste Bereiche, nach Süden Übergang zu stark versaumte, artenarme, grasreiche Fettwiese	6
6	Gehölzsaum	Schmaler, entlang des nördlich gelegenen Zaunes verlaufender, spontan aufgewachsener Gehölzsaum bestehend aus Sal-Weide, mehreren Birken, Weißdorn, Liguster, Brombeere u. a.	7
7	Schotterfläche	Autoabstellplatz, Ablagerungsort	6, 13
8	Asphaltbelag	Zufahrt und Autoabstellplatz	8
9	Brombeerflur	Stark vermooster, lückiger Vegetationsbestand mit hohem Deckungsanteil an Brombeere, steinreicher Untergrund, entlang der Straße viel Abfall, zum angrenzenden Gehölz hin aufkommender Hartriegel	9
10	Koniferen-Baumreihe	Baumreihe bestehend aus hochwüchsigen Koniferen (vermutlich Scheinzypressen, d = meist ca. 0,2 bis 0,3, max. bis 0,4, ohne erkennbare Höhlen oder Nester)	10
11	Ziergehölzbestand	Aus Anpflanzung hervorgegangener, stark verwilderter Gehölzbestand (Flieder, Bluthasel, Zierkirsche, Gartenkoniferen), mit aufkommendem randlichem Wildwuchs (Hartriegel, Liguster, Brombeere), 1 großer Walnussbaum, teilweise Totholz, keine Baumhöhlen erkennbar	

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
12	Obstbaumwiese	Stark in Sukzession begriffene, ehemalige Obstbaumwiese mit ca. 12 sehr alten, abgängigen Obstbäumen (d = max. 0,3 m, hoher Totholzanteil, keine erkennbaren Höhlungen), aufkommende Gehölze bilden Gehölzinseln um die Obstbäume, vorwiegend bestehend aus Hartriegel, untergeordnet Brombeere und Liguster. Unterwuchs wird regelmäßig gemäht, artenarm und stark vermoost.	11
13	Gehölzsaum	Spontan aufkommender Gehölzsaum entlang des Lattenzauns bestehend aus Sal-Weide, Vogelkirsche, Esche, Liguster, Traubenkirsche, Brombeere u. a.	12
14	Ablagerungsort	Ablagerung organischen Materials, Gartenabfälle	13
15	Ruderalvegetation	Sehr lückiger, mit Ruderalarten durchsetzter Vegetationsbestand	
16	Wiese	Magere, stark vermooste und häufig gemähte, artenarme Wiesenfläche	14



Foto 1: Gehölzstreifen Richtung Wilhelm-Kraut-Straße (O)



Foto 2: Gehölzstreifen Richtung Steinachstraße (N)



Foto 3: Pavillon mit Beet



Foto 4: Offene Rasenfläche



Foto 5: Wohnhaus von Vorne



Foto 6: Übergang Schotterfläche/Trittpflanzenbestand



Foto 7: Gehölzsaum



Foto 8: Zufahrt von Wilhelm-Kraut-Straße



Foto 9: Brombeerflur



Foto 10: Baumreihe aus Koniferen



Foto 11: Stark in Sukzession begriffene, ehemalige Obstbaumwiese



Foto 12: Gehölzsaum entlang des Lattenzauns



Foto 13: Schotterfläche mit randlichen Gartenabfällen



Foto 14: Artenarme, magere Wiesenfläche

Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes

2.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Im nahen Umfeld des Vorhabensbereiches (Tabelle 2 und Abbildung 4) befinden sich nachstehende naturschutzrechtlichen Ausweisungen.

Tabelle 2: Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete/Flächen

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotop nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW unter Schutz gestellte Biotop. Im näheren Umfeld des Bebauungsplangebiets befinden sich folgende geschützte Biotop: - „Eyach zwischen Balingen und Frommern“ (Schutzgebiets-Nr. 177194172933), ca. 170 m östlich der Plangebietsfläche.
Natura 2000-Gebiete (FFH = Flora-Fauna-Habitat-Gebiet, SPA = Vogelschutzgebiet)	Keine Ausweisungen in Plangebiet. - SPA-Gebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718441), ca. 1.000 m westlich der Plangebietsfläche - FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen), ca. 1.000 m westlich der Plangebietsfläche.
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet und der näheren Umgebung.
Naturparke	Keine Ausweisungen in Plangebiet und der näheren Umgebung.
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet und der näheren Umgebung.
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet und der näheren Umgebung
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet. Ein HQ100-Gebiet befindet sich entlang der östlich vorbeifließenden Eyach in ca. 170 m Entfernung.
Wasserschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet.
Biotopverbundplanung	Keine Ausweisungen im Plangebiet.
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der näheren Umgebung.
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Plangebiet.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, magentafarbene Flächen = Offenlandbiotopkartierung (§ 33 Biotop)

Abbildung 4: Lage der Schutzgebiete

(ohne Maßstab)

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumananspruch potenziell vorkommender Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

3 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,5 ha.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Bebauungsplans ist noch nicht festgelegt.

4 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (August 2019) sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen (Übersichtsbegehung am 06.04.2020) innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Den Verbreitungskarten wurden im Zuge der 4. Berichtslegung das 10km-Gitter des weltweit verwendeten UTM-Koordinatensystems unterlegt. Zur Orientierung ist zusätzlich das bisher verwendete Messtischblatt angegeben, welches allerdings nicht mit dem UTM-Gitter übereinstimmt.

Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des UTM-Gitters E423N279 bzw. den Messtischblättern TK 7719 (Balingen).

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

(europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
FFH-Lebensraumtypen		
<input type="checkbox"/> Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)	Eine artenreiche Magerwiese ist im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Moose, Farn- und Blütenpflanzen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Dicke Trespe <input type="checkbox"/> Frauenschuh Moose (Anh. II) <input type="checkbox"/> Grünes Koboldmoos <input type="checkbox"/> Grünes Besenmoos <input type="checkbox"/> sonstige:	Ackerflächen und Waldbestände sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen der genannten Arten kann ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Fledermäuse		
Alle Arten Es liegen bereits Hinweise über bekannte Vorkommen von Fledermäusen im UG/Umgebung vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Der Vorhabensbereich weist keine geeigneten Strukturen auf, welche als Fortpflanzungsstätten (sog. Wochenstube) oder Ruhestätten (Einzelquartiere, Winterquartiere) genutzt werden könnten. Angrenzend zum Bepauungsplangebiet stellen die Fensterläden des bestehenden Wohnhauses (Wilhelm-Kraut-Straße Nr. 76) für Fledermäuse geeignete Quartierstrukturen dar. Gleiches gilt für den Dachabschluss der vorhandenen Garage. Die Nutzung der Holzstapel als Tagesversteck oder Winterquartier für einzelne Fledermausarten ist ebenso möglich. Möglicherweise wird der Eingriffsraum als quaternahes Jagdhabitat genutzt. Der Vorhabensbereich stellt eine relativ große innerstädtische Freifläche dar, die gut mit Gehölzen strukturiert ist und ein vielfältiges Insektenangebot erwarten lässt.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Sonstige Säugetiere		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Haselmaus <input type="checkbox"/> Biber <input type="checkbox"/> sonstige:	Ein Vorkommen von Haselmäusen und Biber kann ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Reptilien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input checked="" type="checkbox"/> Zauneidechse <input type="checkbox"/> Schlingnatter <input type="checkbox"/> Mauereidechse <input type="checkbox"/> sonstige:	Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen (hoher Anteil an Zaun- und Randstrukturen mit lichten Bereichen) sowie der Größe des Gebietes ist ein Vorkommen der Zauneidechse nicht auszuschließen (möglicherweise Restpopulation).	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Amphibien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Kammmolch <input type="checkbox"/> Gelbbauchunke <input type="checkbox"/> Kreuzkröte <input type="checkbox"/> Laubfrosch <input type="checkbox"/> sonstige:	Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Schmetterlinge		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Thymian-Ameisen-Bläuling (TAB) <input type="checkbox"/> Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (DWAB) <input type="checkbox"/> Nachtkerzen-schwärmer (NKS) Anhang II und sonstige: <input type="checkbox"/> Spanische Fahne (SF) <input type="checkbox"/> Weitere Arten:	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Wertgebende Arten sind allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände (Fehlen der Nahrungspflanzen) nicht zu erwarten.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Käfer		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Eremit <input type="checkbox"/> Alpenbock Sonstige: <input type="checkbox"/> Hirschkäfer, Totholzkäfer <input type="checkbox"/> Laufkäfer	Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Heuschrecken		
keine FFH-Arten <input checked="" type="checkbox"/> Wanstschrecke <input type="checkbox"/> sonstige:	Der Untersuchungsbereich (TK 7718) befindet sich im Verbreitungsgebiet der Wanstschrecke. Aufgrund der innerstädtischen Lage und der häufigen Mahd kann ein Vorkommen der Wanstschrecke ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Libellen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Große Moosjungfer <input type="checkbox"/> Grüne Keiljungfer <input type="checkbox"/> sonstige	Libellenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Schnecken, Muscheln, Fische, Krebse		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Schmale Windelschnecke <input type="checkbox"/> Kleine Teichmuschel <input type="checkbox"/> Groppe <input type="checkbox"/> Steinkrebs <input type="checkbox"/> sonstige:	Ein Vorkommen der genannten Arten kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Vögel		
Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten <input checked="" type="checkbox"/> Gebäudebrüter <input checked="" type="checkbox"/> Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter <input type="checkbox"/> Höhlenbrüter <input type="checkbox"/> Wiesenbrüter <input type="checkbox"/> Wassergebundene Vogelarten	Die Gehölzstrukturen stellen potenzielle Brutstandorte für zweigbrütende Vogelarten dar. Ebenso sind Gebäudebrüter im Bereich der angrenzenden Wohnhäuser zu erwarten. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen zudem die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel.	<input checked="" type="checkbox"/> ja (der Eingriffsraum ist gut mit Gehölzen strukturiert. Da sich das zu erwartende Artenspektrum auf Siedlungsarten beschränkt, wird ein reduzierter Untersuchungsumfang als ausreichend erachtet. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Bebauungsplans werden aufgelassene Gartenbereiche mit Gehölzbeständen und offene, teilweise verbrachte Grünflächen mit Trittplanzenbestand und Saumstrukturen beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Tabelle 4: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten	Fledermäuse Vögel
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	Fledermäuse Vögel
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten	Fledermäuse Vögel

Tabelle 5: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten	Fledermäuse Vögel
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	Fledermäuse Vögel

Tabelle 6: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	Fledermäuse Vögel

6 Datenerhebung

6.1 Fledermauserfassung

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und -tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Leitlinienstrukturen und Transferrouen

Transferrouen oder Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraßen“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln. Dazu gehören auch (Gehölz-)Strukturen und innerorts Gebäude entlang derer die Fledermäuse jagend in ihre bevorzugte Nahrungshabitate fliegen.

Leitlinien im Sinne von linienhaften Heckenstrukturen in deren Schutz Fledermäuse offene Landschaften queren, sind in dem kleinen innerstädtischen Untersuchungsbereich nicht vorhanden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind geeignete Sommerquartiere in Bäumen oder Bauwerken zu betrachten und dabei insbesondere deren Nutzung als Wochenstube zu untersuchen. Darüber hinaus ist das Vorhandensein potenzieller Überwinterungsstrukturen abzuprüfen und deren Nutzung zu klären.

Im Eingriffsbereich selbst sind keine Bauwerke vorhanden und wesentliche, als Wochenstubenquartier nutzbare Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden.

Jagdhabitat

Jagende Fledermäuse können nahezu überall angetroffen werden, wo mit Insektenaufkommen zu rechnen ist. Insbesondere bilden Gehölze und Gehölzrandstrukturen sowie Gewässer geeignete Jagdgebiete. Hinzu kommen Wiesen und Äcker, wo Fluginsekten im höheren Luftraum von Arten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus usw. bejagt werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind sowohl verschiedene Gehölzstrukturen als auch Grünlandflächen vorhanden, die als Jagdhabitat dienen können. Ackerflächen und Gewässer sind nicht vorhanden.

Methodik

Die Fledermauskartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste drei stationäre, vollnächtlige Erfassungen sowie eine Transektbegehung in der Zeit von Anfang Mai bis Ende Juli 2020 (siehe Tabelle 7). An den vermuteten Aktivitätszentren und den besonders zu überprüfenden Flächenbereichen wurden vollnächtlige Erfassungen von Fledermausrufen durchgeführt. Dazu wurden Mini-Batcorder der Fa. ecoObs an verschiedenen Standorten im Untersuchungsbereich installiert und für mehrere Nächte belassen. Die Standorte wurden so gewählt, um den Untersuchungsbereich im Wesentlichen abzudecken zu können (Abbildung 5).

Während einer zusätzlichen Transektbegehung wurde besonders auf zielstrebig fliegende Fledermäuse geachtet, die feste Transferrouen nutzen oder bestimmte Bereiche intensiv bejagen (Abbildung 5).

Für die Begehungen wurden zur Rufaufzeichnung Batcorder der Fa. ecoObs eingesetzt. Um einen Höreindruck der überfliegenden und jagenden Fledermäuse im Gebiet zu erhalten, wurde zusätzlich

ein Ultraschalldetektor vom Batlogger der Fa. Elekon eingesetzt. Die Begehungen wurden in langsamer Geschwindigkeit durchgeführt. Bei Fledermauskontakten erfolgte eine kurze Verweildauer, um einen guten Eindruck der Aktivitäten zu bekommen.

Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe bzw. Sonogramme fand mit Hilfe der Auswertungssoftware BC-Admin, BC-Analyse und Bat-Ident (Fa. ecoObs) statt.

Tabelle 7: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen

Datum *	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Temp. (°C) **	Bewölkung, Niederschlag, Wind
05.05.2020	1. stationäre vollnächtlige Erfassung mit 2 Mini-Batcorder (Standort S1.1 und S1.2)	13 – 10	bewölkt, kein Niederschlag
06.05.2020		16 – 5	wolkenlos
07.05.2020		20 – 2	wolkenlos
06.07.2020	Transektbegehung mit Batcorder und batlogger	18 - 13	wolkenlos, schwacher Wind
24.07.2020	2. stationäre vollnächtlige Erfassung mit 1 Mini-Batcorder (Standort S2.1)	22 – 11	bewölkt, kein Niederschlag
25.07.2020		24 – 10	heiter - wolkig, kein Niederschlag
26.07.2020		22 – 13	heiter - wolkig, geringer Niederschlag

* Das Datum bezieht sich auf den Abend, die nächtliche stationäre Dauererfassung dauert bis in die Frühstunden des folgenden Tages.

** Die Temperaturwerte fallen im Laufe der Nacht in der Regel ab und sind daher abnehmend dargestellt.

Bem.: Die Klimadaten der stationären Erfassung ergeben sich aus der Wetterdatenrecherche der nächstgelegenen Wetterstation.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Linie = Transektroute T1, gelbe Punkte = Batcorder-Standorte der automatischen Ruferfassung mit Nummerierung (S+Nr., vgl. Tabelle 7)

Abbildung 5: Transektstrecke und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung

6.2 Reptilienerfassung

Zur Erfassung der Reptilien wurden vier Begehungen durchgeführt, an denen versucht wurde, die Reptilien an allen geeigneten Stellen (v. a. entlang von Saumstrukturen) durch langsames Abgehen und Sichtbeobachtung zu erfassen. Zudem wurden flächig alle als Sonnplätze geeigneten Strukturen gezielt kontrolliert. Die Untersuchung erfolgte bei günstigen Witterungsbedingungen zu den Hauptaktivitätsphasen.

Geeignet erscheinen die trockenen, warmen Säume entlang der Hecke zum Flurstück Nr. 1463 und die brachliegenden Gärten mit ihren Randstrukturen und Ablagerungsflächen (Laub- und Komposthaufen) auf dem Flurstück Nr. 1458.

Um die Erfassungswahrscheinlichkeit zu erhöhen, wurden am 24.04.2020 in die für die Besiedlung durch die Zauneidechse potenziell geeigneten Teilflächen acht künstliche Verstecke (KV) in Form von Bitumenwellplatten unterschiedlicher Größe ausgebracht. Anlässlich der zweiten Erfassungsbegehung am 26.05.2020 wurden weitere vier KVs entlang der Hecke ausgelegt.

Diese verblieben bis Mitte September 2020 im Gebiet und wurden zusätzlich mehrfach kontrolliert.

Tabelle 8: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Reptilienerfassungen

Nr.	Datum	Erhebung/Erfassung	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	24.04.2020	1. Begehung der geeigneten Strukturen, Auslegen von 8 künstlichen Verstecken (KV)	ca. 18 - 20	wolkenlos	trocken	Schwach - mäßig
2	26.05.2020	2. Begehung der geeigneten Strukturen inkl. Kontrolle KVs, weitere 4 KVs ausgelegt	ca. 17	heiter	trocken	schwach
3	24.06.2020	3. Begehung der geeigneten Strukturen inkl. Kontrolle KVs	ca. 22	heiter	trocken	schwach - windstill
4	14.09.2020	4. Begehung der geeigneten Strukturen (wg. Jungtieren) inkl. Kontrolle KVs (Abbau)	ca. 27	heiter	feucht	schwach



Legende: rote Linie = Grenze Bebauungsplan, orangefarbene Flächen = potenzieller Reptilien-Lebensraum, Rechtecke = Künstliche Verstecke (mit Nummerierung)

Abbildung 6: Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Bereich des Untersuchungsgebietes

6.3 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste drei Begehungen in der Zeit von Anfang April bis Ende Mai 2020 (Tabelle 9). Diese Untersuchungen fanden stets morgens statt.

Tabelle 9: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	09.04.20	8 bis 10	wolkenlos	-	windstill
2	30.04.20	12 bis 14	bedeckt	-	mäßiger Wind
3	22.05.20	10	wolkenlos	-	windstill

7 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die Maßnahmen müssen über Hinweise im Bebauungsplan gesichert werden.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Vögel und Fledermäuse:

Tabelle 10: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1

Stadt Balingen Bebauungsplan „Wilhelm-Kraut-Straße / Goethestraße“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V 1
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG Individuenverluste von Fledermäusen und Vögeln infolge der Gehölzentnahme.	
Art der Maßnahme: Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Um eine Tötung oder Schädigung von Fledermaus- und Vogelindividuen während der Bauphase zu vermeiden, soll die Baumfällung im Winterhalbjahr stattfinden. Zu dieser Zeit ist mit keiner Anwesenheit von Fledermäusen in den potenziell vorkommenden Zwischen-/Einzelquartieren zu rechnen. Der Zeitraum liegt weiterhin außerhalb der Vogel-Brutzeit, sodass keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.	
Zeitraum: Anfang November - Ende Februar	

Fledermäuse:

Tabelle 11: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2

Stadt Balingen Bebauungsplan „Wilhelm-Kraut-Straße / Goethestraße“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V 2
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 BNatSchG Irritationen von Fledermäusen durch akustische und optische Effekte infolge der Realisierung der Bebauung.	
Art der Maßnahme: Zielgerichtete Beleuchtung im Außenbereich.	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Um die Irritation durch Licht für die Fledermäuse zu minimieren, sollen zwingend notwendige Außenbeleuchtungen so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung erfolgt, um im überplanten Bereich, insbesondere in den neu geschaffenen Grünflächen und Gehölzpflanzungen, ausreichend „Dunkelbereiche“ aufzuweisen, die als Jagdhabitat durch Fledermäuse genutzt werden zu können. Unnötige Beleuchtung ist zu vermeiden.	

Stadt Balingen Bebauungsplan „Wilhelm-Kraut-Straße / Goethestraße“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V 2
Beschreibung der Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> • Straßen- sowie Außengebäudebeleuchtungen sollen zielgerichtet nach unten ausgerichtet werden. • Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden. • Verwendung von Lampen und Leuchten mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum. 	

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

8 Bestand und Betroffenheit der Arten

8.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

8.1.1 Fledermäuse

8.1.1.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Nachgewiesene Fledermausarten:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde insbesondere die Zwergfledermaus nachgewiesen. Darüber hinaus konnte die Kleine Bartfledermaus, der Abendsegler und die Breitflügelfledermaus festgestellt werden.

Tabelle 12: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	-
<i>Myotis mystacinus</i> ¹	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	3
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	3
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	V

¹ Kleine und Große Bartfledermaus sind aufgrund von Rufaufzeichnungen nicht zu unterscheiden; aufgrund der Habitatqualität wird die Kleine Bartfledermaus angenommen.

Legende:

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung; b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten:

(Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens)

Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) sowie den Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA (LUBW 2014) erstellt.

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, braun gefärbte Fledermaus mit dreieckigen Ohren. Die Rückenfellfärbung ist meist dunkelbraun, während die Unterseite etwas heller gelbbraun gefärbt ist. Nackte Hautpartien weisen eine schwarzbraune Färbung auf.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Die Art ist in Europa bis Südkandinavien verbreitet. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vor.
Lebensraum:	Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche sehr flexibel, und kann in nahezu allen Habitaten angetroffen werden. Wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere und Wochenstuben wird ein breites Spektrum an Spalträumen in Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern, genutzt. Einzeltiere überlagern auch in Felsspalten und hinter der Rinde von Bäumen. Die Größe einer Wochenstube umfasst meist 50-100, selten bis zu 250 Tiere.
Winterquartiere:	Größere Gruppen von überwinterten Tieren wurden in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen gefunden. Zahlreiche Einzelfunde deuten darauf hin, dass Winterquartiere auch in Gebäuden liegen. Schwarmgeschehen kann vor großen Winterquartieren von Mai bis September mit Schwerpunkt im August beobachtet werden.

Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Art zeichnet sich durch einen wendigen und kurvenreichen Flug aus. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tiere können stundenlang kleinräumig jagen (z.B. um Straßenlaternen). Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Beute ein Generalist. Zweiflügler bilden jedoch immer den Nahrungshauptanteil.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartieren von unter 20 km.

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, lebhaftes Fledermausart mit dunklem, oft schwarzem Gesicht. Sie besitzt ein krauses Fell, das am Rücken dunkelbraun oder nussbraun gefärbt ist. Die Unterseite variiert stark in verschiedenen Grautönen.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Marokko bis ins südliche Schottland und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art häufig und nahezu flächendeckend anzutreffen.
Lebensraum:	Fledermaus der offenen und halboffenen Landschaft. Sie kommt vorzugsweise in reich strukturierten Landschaften, in dörflichen Siedlungen und deren Randstrukturen (Streuobstwiesen, Gärten), in Feuchtgebieten und Wäldern vor.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Sommerquartiere sind häufig in Spalten an Häusern (z.B. Fensterläden, Wandverkleidungen) und anderen Spalträumen wie hinter loser Baumrinde oder an Jagdkanzeln zu finden. Nur selten werden Quartiere in Bäumen und Felsspalten nachgewiesen. Die Wochenstubengröße beträgt in der Regel 20-60, selten auch bis zu 100 Weibchen. Die Art zeichnet sich durch häufige Quartierwechsel (alle 10-14 Tage) aus.
Winterquartiere:	Als Winterquartiere werden Höhlen, Bergwerke, Bergkeller, selten auch Felsspalten genutzt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Jagd erfolgt vegetationsnah in sehr wendigem Flug entlang von Vegetationskanten, wie Hecken oder Waldrändern und in Gebieten mit lockerem Baumbestand (z.B. Streuobstwiesen). Das Nahrungsspektrum ist ausgesprochen vielfältig und umfasst vor allem Fluginsekten wie Zweiflügler, Nachtfalter, Hautflügler und Netzflügler.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit nur kleinräumigem Wanderverhalten (50-100 km).

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Kennzeichen:	Große Fledermaus mit breiten abgerundeten Ohren. Die Felfärbung auf dem Rücken ist glänzend rostbraun, auf der Unterseite etwas heller und matt. Nackte Hautpartien sind schwarzbraun gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich vom Mittelmeerraum bis Südsandinavien. In Baden-Württemberg werden nur durchziehende Weibchen und residierende Männchen registriert. Die Hauptvorkommen befinden sich in der Rheinebene, am unteren Neckar sowie im Bodenseegebiet.
Lebensraum:	Der Große Abendsegler besiedelt ein breites Spektrum an Habitaten von verschiedenen Laubwäldern bis hin zu Städten.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere dienen der Art vor allem Spechthöhlen, seltener auch andere Baumhöhlen. Die Quartiere liegen bevorzugt in Waldrandnähe oder entlang von Wegen. Fledermauskästen werden von der Art gut angenommen. Die Größe einer Wochenstube umfasst in der Regel 20-60 Weibchen. Baumquartiere, insbesondere von Wochenstubenkolonien, werden häufig gewechselt, wobei Entfernungen von bis zu 12 km zwischen den Quartierstandorten festgestellt wurden.

Winterquartiere:	Winterquartiere finden sich in dickwandigen Baumhöhlen, in Spalten an Gebäuden und Brücken, in Felsspalten und in Deckenspalten von Höhlen. Winterquartiere in Baumhöhlen können 100-200 Tiere umfassen, an Gebäuden bis zu 500 Tiere.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Der Große Abendsegler hat einen sehr schnellen (bis über 50 km/h), geradlinigen Flug. Er jagt häufig in Höhen von 10-50 m sowie teilweise in mehreren Hundert Metern Höhe. Über Gewässern, Wiesen und an Straßenlampen kann auch in wenigen Metern Höhe gejagt werden. Die Tiere zeichnen sich während der Jagd durch einen großen Aktionsradius von bis zu 26 km aus. Kleine bis mittelgroße Fluginsekten stellen die Hauptbeute des Großen Abendseglers dar.
Wanderverhalten:	Die Art zieht ab Anfang September in Richtung Südwesten. Die Rückwanderung in entgegen gesetzter Richtung erfolgt von Mitte März bis Mitte April. Bei ihren Überflügen werden in der Regel Distanzen von weniger als 1000 km zurückgelegt.

BreitflügelFledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Kennzeichen:	Große, robuste Fledermausart mit breiter Schnauze und derbhäutigen, abgerundeten Ohren. Das lange Fell ist farblich variabel, meist jedoch mittel- bis dunkelbraun. Die Unterseite ist etwas heller gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa ist die Art in nördlicher Richtung bis Skandinavien und Großbritannien, in südlicher Richtung bis Südspanien verbreitet. Vorkommensschwerpunkte innerhalb von Baden-Württemberg liegen im Rheintal sowie im Nordosten des Landes (Kocher-Jagst-Ebenen bis Östliches Albvorland).
Lebensraum:	Die Art besiedelt das ganze Spektrum an mitteleuropäischen Lebensräumen.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Einzeltiere können Baumhöhlen, Fledermauskästen und eine Vielzahl an Gebäudequartieren (hinter Schalbrettern, Verkleidungen, Dachrinnen etc.) als Sommerquartier annehmen. Wochenstuben sind in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden zu finden. Die Kopfstärke einer Wochenstube beträgt in der Regel 10-60 adulte Weibchen, in Einzelfällen auch bis zu 300 Tiere.
Winterquartiere:	Es wird angenommen, dass ein Großteil der Tiere in Gebäuden, in Zwischendecken und im Innern isolierter Wände, sowie in Felsspalten überwintert. Zudem werden einzelne Tiere und selten kleinere Gruppen in Höhlen gefunden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die BreitflügelFledermaus erbeutet ihre Nahrung im wendigen, raschen Flug entlang von Vegetationskanten oder im freien Luftraum. Als Jagdgebiete dienen neben ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen auch strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldränder, Gewässer, aber auch das Innere von Dörfern und Städten. Straßenlaternen werden häufig über einen längeren Zeitraum abpatrouilliert. Die Art ist hinsichtlich ihres Beutespektrums sehr flexibel, wobei in der Regel Dung-, Juni- und Maikäfer die Hauptbeute bilden.
Wanderverhalten:	Die BreitflügelFledermaus ist eine standorttreue Art. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren liegt überwiegend unter 50 km.

8.1.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Während der abendlichen/ nächtlichen Begehung zur Erfassung und Untersuchung von Fledermäusen konnten in der Dämmerungsstunde durchfliegende Fledermäuse beobachtet werden, die in schnellem Flug über die Eingriffsfläche hinweg alle der gleichen Route folgten. Es handelte sich dabei um mindestens 10 Individuen der Zwergfledermaus – möglicherweise deutlich mehr - die vermutlich aus einer nahen Wochenstube in Richtung Eyach zum Nahrungshabitat flogen.

Aktivitätsschwerpunkte waren darüber hinaus während der Transektbegehung am 06.07.2020 nicht auszumachen.

Entlang der Steinachstraße, nördlich des Geltungsbereiches konnten nur ab und zu einzelne Zwergfledermäuse beobachtet werden. Andere Fledermausarten waren an diesem Abend nicht feststellbar.

Insgesamt lag die Anzahl der beobachteten Tiere und der aufgezeichneten Rufe - bis auf die durchfliegenden Zwergfledermäuse - auf niedrigem Niveau.

Die Anzahl der aufgezeichneten Rufe an den stationären Dauererfassungsstandorten S1.1, S1.2 und S2.1 zeigte ein ähnliches Bild. Zur Aus- und Einflugzeit in den Dämmerungsstunden wurde zwar eine höhere Zahl an Fledermausrufen erfasst, in den Nachtzeiten dazwischen wurden allerdings relativ wenig Rufe aufgezeichnet, sodass sich das Bild eines Durchflugs- und Transferkorridors verdichtet.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Punkte = Batcorder-Standorte der automatischen Ruferfassung mit Nummerierung (S+Nr.), gelbe Flächen = Bereiche erhöhter Aktivität (Farbgebung entsprechend der Intensität), orangefarbener Pfeil = Transferkorridor

Namenskürzel (Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit des Auftretens):

Ppip = Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mbart = Kl. Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Nnoc = Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Eser = Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Abbildung 7: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Leitlinienstrukturen und Transferrouen

Am Abend der Transektbegehung wurde der östliche Teil des Geltungsbereich als Transferkorridor genutzt. Für andere Abende geben die stationären Ruferfassungen ebenfalls Hinweise für dieses Verhalten.

Mit den beobachteten zehn Zwergfledermäuse (evtl. ein paar mehr) scheint es sich um keine große Wochenstube in der Nähe zu handeln oder andere Kolonie-Angehörige nutzen andere Transferkorridore.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es konnten keine Hinweise auf Wochenstuben im Geltungsbereich festgestellt werden. Die durchfliegenden Zwergfledermäuse lassen auf eine nahe Wochenstube außerhalb des Bebauungsplangebietes schließen.

Jagdhabitat

Der Untersuchungsbereich wird auch als Jagdgebiet und Nahrungshabitat in den Dämmerungsstunden in geringem Umfang genutzt. Allerdings spricht die noch geringere Nutzungsintensität des Untersuchungsbereiches in den dazwischen liegenden Nachtstunden für keine hohe Bedeutung als Jagdgebiet. Ein essenzielles Nahrungshabitat kann daher ausgeschlossen werden.

8.1.1.3 Betroffenheit der FledermausartenSchadigungsverbot:**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang****§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Im direkten Eingriffsbereich konnten keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden. Eine Tötung oder Schädigung von Fledermausindividuen im Zuge der Baumaßnahmen ist somit sehr unwahrscheinlich und kann bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (**V 1**) sicher ausgeschlossen werden.

Der gesamte Untersuchungsgebiet wird als Jagdhabitat in geringer Intensität von Fledermäusen genutzt. Vermutlich liegen wesentlichere Nahrungsgebiete im Bereich der Eyach, da Fledermäuse den untersuchten Bereich in diese Richtung zügig durchflogen.

Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Infolge der geplanten Bebauung ist mit einem Verlust von Nahrungsraum zu rechnen.

Der Eingriffsbereich ist als Nahrungsraum, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, für Fledermäuse nicht von essenzieller Bedeutung.

Eine Beschädigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungsstätten durch den Wegfall notwendiger Nahrungslebensräume findet nicht statt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Baumfällung im Winterhalbjahr (Anfang November bis Ende Februar), wenn keine Tiere in den Baumhöhlen anwesend sind.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot:**§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten**

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Die Irritationen durch akustische und optische Effekte während der Realisierung der möglichen Bebauung, spielt insbesondere für ganz nahe Wochenstuben eine entscheidende Rolle. Hinweise auf eine nahe Wochenstube sind durch den beobachteten zielstrebigem Durchflug von Zwergfledermäusen gegeben.

Nächtlich überfliegende und jagende Fledermäuse werden durch den Baubetrieb am Tage nicht wesentlich gestört bzw. dürften den Eingriffsbereich während der Durchführung der Baumaßnahmen ausweichend umfliegen. Anlagenbedingte Beleuchtung kann zu einer Störung der vorkommenden, jagenden Fledermäuse führen, so dass der Transferkorridor nicht mehr oder nur noch kaum von diesen genutzt werden kann. Um die Irritation durch Licht der künftigen Außenbeleuchtung für die Fledermäuse zu minimieren, sollen diese auf das absolut notwendige Maß beschränkt und so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung nach unten (**V 2**) erfolgt. Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden.

Zusätzlich sollen unverzichtbare Lampen und Leuchten der gesamten Außenbeleuchtung mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum verwendet werden.

Eine Verschlechterung des Zustandes der lokalen Population infolge der Bebauung kann somit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 2: Beschränkung der Beleuchtung im Außenbereich auf das Allernötigste und Belassen von ausreichend großen dunklen Bereichen, die als Nahrungsflächen von Fledermäusen weiterhin genutzt werden können.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

8.1.2 Reptilien

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit von Zauneidechsen und anderen Reptilienarten kann daher ausgeschlossen werden.

8.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

8.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt **12** Vogelarten nachgewiesen, darunter sind **2** Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Mit insgesamt 12 erfassten Vogelarten ist das Gebiet als wenig artenreich einzustufen. Das Artenspektrum kann als typisch für innerstädtische Grünflächen mit Gehölzen betrachtet werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt.

Tabelle 13: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta-tus	Vor-kom-men	Begehungen			Rote Liste		Schutz		Trend	Ver-ant-wor-tung
					09.04.	30.04.	22.05.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	B	n	X	X	X				b	+1	!
Buchfink	B	zw	N/BU	n	X	X					b	-1	-
Gartengrasmücke	Gg	zw	N	n			X				b	0	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	N/BU	n	X	X	X				b	0	!
Haussperling	H	g; h	N/BU	n		X		V	V		b	-1	!
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	N	n		X		V			b	-1	!
Kohlmeise	K	h	B	n	X	X	X				b	0	!

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen			Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					09.04.	30.04.	22.05.	BW	D	so	BN		
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	B	n		X	X				b	+1	!
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n			X				b	0	!
Rotkehlchen	R	b; h/n	N	n			X				b	0	!
Stieglitz	Sti	zw	N	n		X					b	-1	!
Zilpzalp	Zi	r/s	N/BU	n	X	X	X				b	0	!
Summen				12	5	9	8						

Erläuterungen zu Tabelle 13

Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Markierung

Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzrechtlichen Bedeutung.

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
n.b.	nicht bewertet

Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen nationalen bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

8.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Der Eingriffsbereich liegt im Stadtgebiet von Balingen zwischen der Wilhelm-Kraut-Straße und der Goethestraße bzw. zwischen Steinachstraße und Rilkestraße und umfasst eine Grünfläche von ca. 0,3 Hektar. Es handelt sich um das Areal einer ehemaligen Zimmerei. Zuletzt wurde ein Teil der Fläche von einem Autohaus als Abstellplatz genutzt.

Unmittelbar nördlich an den Eingriffsbereich schließt sich das Grundstück des Hauses Wilhelm-Kraut-Straße 76 an. Neben dem Wohngebäude umfasst das Grundstück einen großen, gehölzreichen Nutz- und Ziergarten.

Als wertgebende Strukturen für zweigbrütende Vogelarten sind die verschiedenen Gehölzbereiche innerhalb des Eingriffsbereichs von Bedeutung. In der direkten Umgebung können die Gehölze für zweigbrütende Vogelarten und die Gebäude für gebäudebrütende Vogelarten von Bedeutung sein.

Bruthabitat

Innerhalb des Eingriffsbereichs konnten keine Brutreviere von artenschutzfachlich höhergestellten Vogelarten festgestellt werden. An einem Gebäude in der direkten südlichen Umgebung (Rilkestraße) wurde ein Brutrevier des Haussperlings festgestellt.

Innerhalb des Eingriffsbereichs wurden Brutreviere von folgenden häufigen und weitverbreiteten Vogelarten erfasst: Amsel, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke. Weitere Brutreviere von Buchfink, Hausrotschwanz und Zilpzalp wurden in der direkten Umgebung des Eingriffsbereichs festgestellt.

Nahrungshabitat

Als artenschutzfachlich höher gestellte Vogelart wurde die Klappergrasmücke einmalig in den Gehölzen innerhalb des Eingriffsbereichs erfasst. Weitere häufige und weitverbreitete Vogelarten wie Gartengrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen und Stieglitz wurden als Nahrungsgäste innerhalb des Eingriffsbereichs beobachtet.

Tabelle 14: Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Haussperling	H	g; h	N/BU	Es wurde ein Brutrevier des Haussperlings im Bereich der Wohnbebauung an der Rilkestraße festgestellt.
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	N/D	Die Klappergrasmücke wurde einmalig zur Zugzeit singend innerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass sie nur zur Nahrungsaufnahme und auf dem Weiterzug zu ihrem Brutrevier angetroffen wurde.
Anzahl wertgebender Arten: 2				

Erläuterungen: siehe Tabelle 13

8.2.3.1 Betroffenheit weiterer Gebäudebrüter

Weitere GebäudebrüterHaussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen**Rote-Liste Status D:** Haussperling "V"**Rote-Liste Status BW:** Haussperling "V"**Arten im UG:** nachgewiesen
 potenziell möglich**Status:** Brutvogel, Brut in den Gebäuden der näheren Umgebung

Der **Haussperling** als ausgesprochener Kulturfolger bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

An weiteren Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz als Brutvogel der angrenzenden Biotope zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Seit den 70er-Jahren ist ein Bestandsrückgang von bis zu 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit sinkender Tendenz

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt**2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang
§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Der Haussperling brütet nicht auf der Eingriffsfläche, sondern in Gebäuden südlich des Rilkeweges außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Dies gilt auch für den Hausrotschwanz als Gebäudebrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung.

Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen ist daher auszuschließen. Ein Verlust von Neststandorten ist nicht zu befürchten, daher ist die Erfüllung des Tatbestandes ziemlich sicher auszuschließen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich CEF-Maßnahmen erforderlich**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die temporären Störungen während der Bauphase (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) sowie die späteren Aktivitäten im Wohngebiet führen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung für den Haussperling, da die Art an menschliche Lärmquellen und Aktivitäten gewöhnt ist.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Bei dem störungsunempfindlichen Kulturfolger Haussperling ist vorhabensbedingt nicht mit einer Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld zu rechnen. Von dem Vorhaben geht somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art aus.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich CEF-Maßnahmen erforderlich**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein

8.2.3.2 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Keine Arten von hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast und Brutvogel

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Kohlmeise und Rotkehlchen zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Offensichtliche Baumhöhlen konnten in den vorhandenen Bäumen nicht festgestellt werden. Kleinere Höhlungen im Kronenbereich der vorhandenen Birken, Weiden, und Nadelbäumen können trotzdem vorhanden sein, sodass deren Nutzung durch Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter nicht sicher ausgeschlossen werden können.

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Fällarbeiten sowie die Beseitigung sonstiger als Brutstandort geeigneter Strukturen könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt werden. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist.

Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Bau- feldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (**V 1**). Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens ist allerdings nicht zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass einzelne allgemein weit verbreitete Arten in die Gärten der Umgebung ausweichen können.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich CEF-Maßnahmen erforderlichSchädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu rechnen. Die festgestellten, noch relativ weit verbreiteten Vogelarten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe), sodass von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge des Planungsvorhabens auszugehen ist.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich CEF-Maßnahmen erforderlichStörungsverbot ist erfüllt: ja nein

8.2.3.3 Betroffenheit der Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Zweigbrüter sowie Röhricht- und StaudenbrüterKlappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen**Rote-Liste Status D:****Rote-Liste Status BW:** Klappergrasmücke "V"**Arten im UG:** nachgewiesen
 potenziell möglich**Status:** Nahrungsgast / Durchzügler

Offene oder halboffene Landschaften gehören auch zu den natürlichen Lebensräumen der **Klappergrasmücke**. Hier hält sich die Klappergrasmücke vorwiegend in Büschen, Hecken, an Waldrändern und in Feldgehölzen auf. In der Nähe des Menschen ist die Klappergrasmücken auch in größeren Gärten und Parks zu beobachten.

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrüter-Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Stieglitz und Zilpzalp zu nennen.

Lokale Population:

Einige der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang****§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Die Klappergrasmücke, die in der Vorwarnliste geführt wird, konnte einmalig während der Zugzeit festgestellt werden, sodass davon auszugehen ist, dass diese nicht als Brutvogel im Bebauungsplan-gebiet anwesend ist.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden Revierzentren von mehreren noch weit verbreitenden Vogelarten ohne Gefährdungsstatus in den Gehölzen des Flurstücks Nr. 1458 festgestellt.

Die Rücknahme von Gehölzen im Zuge des Bauvorhabens könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (**V 1**).

Infolge der Rodungsmaßnahmen kommt es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte der im Gebiet nachgewiesenen noch allgemein weit verbreiteten Zweigbrüter, von denen anzunehmen ist, dass sie in die Gehölze der umgebenden Gärten ausweichen werden. Von einer Verschlechterung der lokalen Population der weit verbreiteten Arten ist trotz Auftreten innerartlicher Konkurrenz in den angrenzenden Bruthabitaten nicht auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten gewerblichen Nutzung des Gebietes ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

9 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Wilhelm-Kraut-Straße / Goethestraße“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (V 1 – V 2) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 23. Dezember 2020

Simon Steigmayer
(Projektleitung)

10 Quellenverzeichnis

Literatur:

- Bauer H-G, Boschert M, Förschler MI, Hölzinger J, Kramer M, Mahler U (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010
- Braun M, Dieterlen F (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- Dietz C, Nill D, von Helversen O (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. 413 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart. ISBN 978-3-440-14600-2
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Grüneberg C., Bauer H-G, Haupt H, Hüppop O, Ryslavy T, Südbeck P (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshaft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

- www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.
https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html
- <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/zauneidechse-lacerta-agilis.html>
- www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html
- udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml
- <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>